

Satzung des Vereins Women of Wind Energy Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Women of Wind Energy Deutschland". nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Anteil der Frauen in der Windbranche zu steigern, und
 - a) ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu erreichen;
 - b) den Frauenanteil der Fach- und Führungskräfte in der Windbranche binnen zehn Jahren zu verdoppeln;
 - c) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen zu verbessern;und
 - d) gleiche Bezahlung für gleiche Leistung durchzusetzen;
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,
 - a) durch die Durchführung von Veranstaltungen, die den Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern fördern und den Kontakt mit weiblichen Vorbildern für eine Karriere in der Windbranche ermöglichen,
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit,und
 - c) durch die Nachwuchsförderung und Karrierebegleitung, z.B. im Rahmen eines Mentorinnenprogramms.
3. Der Verein arbeitet weltweit mit gleichartigen Vereinigungen zusammen und fördert die internationalen Beziehungen. Der Verein will in anderen europäischen Ländern gleichartige Netzwerke initiieren und strebt eine europäische Dachorganisation an.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die im Bereich der Windenergie tätig ist oder sein will, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins, die sie an sich zieht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich bei ihm beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von einer Vizepräsidentin, mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform(z.B. per Email) einberufen und geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen,

- g) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Ein Mitglied kann bis zu 3 Mitglieder vertreten.
 6. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 7. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 7 Vertretung

Der Verein wird durch 2 Personen aus dem Kreis der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen vertreten. Die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und das Präsidium.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, 2 Vizepräsidentinnen, einer Schatzmeisterin und bis zu 10 Beisitzerinnen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung ist.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; im Übrigen entscheidet er im schriftlichen Verfahren (auch per Email) mit einfacher Mehrheit. Für das schriftliche Verfahren ist vom Präsidium eine angemessene Frist zur Stellungnahme vorzusehen. Stellungnahmen, die nach Fristablauf erfolgen, werden nicht berücksichtigt. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Vorstands einberufen werden.
4. Bei grundlegenden, gesellschaftlich umstrittenen Themen hat der Vorstand frühzeitig ein Meinungsbild bei der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Eilbedürftigkeit kann dies durch eine Mitgliederbefragung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit begrenzter Fragestellung erfolgen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Women of Wind Energy“ in den USA.

Husum, den 21.9.2012